

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Britta Müntzenberg
	Telefon (0202)	+49 202 563 6769
	Fax (0202)	+49 202 563 8119
	E-Mail	britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.11.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/1194/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.02.2020	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
04.02.2020	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
12.02.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.02.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal-Barmen gemäß der Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 24.05.2020, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal Barmen beantragt, die - wie im Vorjahr - im folgenden Bereich liegen: Höhe zwischen Steinweg und Bachstraße (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) (südliche Abgrenzung), Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße (nördliche Abgrenzung),

Steinweg zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhe (westliche Abgrenzung) und Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhe (östliche Abgrenzung).

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem vom 21.05. bis 24.05.2020 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Stadtfest BARMEN LIVE erfolgt.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 24.10.2019 stattgefunden.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme vom 06.11.2019 (siehe Anlage), dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Beschäftigten des Einzelhandels nicht an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag teilnehmen, an diesem Sonntag nichts mit ihren Familien unternehmen und keine Sportveranstaltungen besuchen können. Außerdem können Sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die vorgesehene Ladenöffnung werde den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht gerecht, da es an jeder Prognose fehle. Außerdem würden die freigegebenen Verkaufsflächen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen grenzen, weshalb es einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung bedürfe.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer hat in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2019 mitgeteilt, dass keine Bedenken erhoben werden (siehe Anlage).

Die Katholische Kirche hat erklärt, dass es ihrerseits keinen Widerspruch gibt (siehe Anlage).

Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser muss hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen. Ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstel-

leninhaber*innen und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer*innen an einer Ladenöffnung genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein.

Wird die Freigabe der Ladenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG), muss sich der Verordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren - dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn die öffentliche Wirkung der jeweiligen Veranstaltung gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Die Veranstaltung selbst muss einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18 und 02.11.2018, Az. 4 B 1577/18 und 4 B 1580/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Bei dem Stadtfest BARMEN LIVE handelt es sich um eine traditionelle Veranstaltung, welche in diesem Jahr zum 34. Mal stattfindet. Sie ist eine Kombination aus Volksfest (Alter Markt), Jahrmarkt (Fußgängerzone) und Musikfest (Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz). Das Fest erstreckt sich über die folgenden Flächen der Barmer Innenstadt: Alter Markt, Werth, Johannes-Rau-Platz, Geschwister-Scholl-Platz, Rolingswerth und Schuchardstraße.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Für das Stadtfest liegt zwar aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Festsetzung sowie kein Ausstellerverzeichnis vor, dennoch ist davon auszugehen, dass das Fest wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre zeigen, dass die Besucherzahl der Veranstaltung je nach Tageszeit bei ca. 900 bis 11.000 Personen zeitgleich liegt. An einem Werktag sind in der Innenstadt von Barmen laut einer Passantenfrequenzzählung vom September 2019 an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 1.668 Passanten pro Stunde unterwegs. Somit liegt das Besucheraufkommen des Stadtfestes weit über dem bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Die Veranstaltung ist daher nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Der räumliche Bezug zum Marktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf die Fläche des Stadtfestes und die angrenzenden Nebenstraßen begrenzt wird.

Somit dürfen die Verkaufsstellen im folgenden Gebiet öffnen (siehe Karte): Höhne zwischen Steinweg und Bachstraße (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) (südliche Abgrenzung), Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße (nördliche Abgrenzung), Steinweg

zwischen Paul-Humburg-Str. und Höhe (westliche Abgrenzung) und Bachstraße zwischen Kleiner Werth und Höhe (östliche Abgrenzung).

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 24.05.2020 in Wuppertal-Barmen nebst deren Anlage

02 Antrag der IG City Barmen e. V.

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Stellungnahme der IHK

05 Stellungnahme der katholischen Kirche